

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Mobilität und Verkehr, B.Eng.
Hochschule: Westsächsische Hochschule Zwickau
Standort: Zwickau
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit und das Kolloquium im Modul "Bachelorprojekt" sind getrennt auszuweisen. (§ 8 Abs. 3 SächsStudAkkVO)

Auflage 2: Die in der Studienordnung und im Diploma Supplement formulierten Ziele müssen vereinheitlicht werden. (§§ 6 Abs. 4, 11 SächsStudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung bzgl. der getrennten Ausweisung des Umfangs der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sowie der Darstellung der Qualifikationsziele im Diploma Supplement gelangt ist.

Auflage 1 zur getrennten Ausweisung des Umfangs der Abschlussarbeit und des Kolloquiums (§ 8 Abs. 3 SächsStudAkkVO)

Laut Prüfbericht der Agentur entspricht "der Bearbeitungsumfang des Bachelorprojekts 15 ECTS-Punkte[n] (Thesis plus Kolloquium 12 + 3 ECTS-Punkte), die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit umfasst 12 Wochen und ist in §15 der Prüfungsordnung festgelegt." (Akkreditierungsbericht, S. 6).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass in der Studienordnung keine getrennte Ausweisung der ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit und das Kolloquium erfolgt. In § 13 der Prüfungsordnung ist lediglich vermerkt, dass das Bachelorprojekt die Bachelorarbeit und ein Kolloquium beinhaltet. In der entsprechenden Modulbeschreibung wird das Bachelorprojekt mit einem Umfang von 15 ECTS-Punkten ausgewiesen. Dabei erfolgt unter der Rubrik "Prüfungsleistungen" eine Gewichtung der Bachelorarbeit von 67 % und des Kolloquiums von 33 %. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass der Umfang der Bachelorarbeit damit nicht zweifelsfrei feststellbar ist, da unklar ist, mit wie vielen ECTS-Punkten das Kolloquium kreditiert ist. Es muss zweifelsfrei ersichtlich sein, wie viele ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit angesetzt sind und ob den Vorgaben der § 8 Abs. 3 SächsStudAkkVO, dass der Umfang der Bachelorarbeit mindestens 6 ECTS-Punkte und höchstens 12 ECTS-Punkte beträgt, Rechnung getragen wird. Zwar könnte man auf Grundlage der Angaben zur Gewichtung in der Modulbeschreibung des Bachelorprojekts vermuten, dass für die Bachelorarbeit rechnerisch 12 ECTS-Punkte angesetzt werden, da die Note für die Bachelorarbeit bei der Berechnung der Gesamtnote des Moduls mit 67 % in die Gesamtnote eingeht. Eine Korrelation von Arbeitsumfang und Gewichtung der Note muss aber nicht zwangsläufig gegeben sein.

Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu eine Auflage.

Auflage 2 zur Darstellung der Qualifikationsziele im Diploma Supplement (§§ 6 Abs. 4, 11 SächsStudAkkVO)

Das Gutachtergremium hält im Akkreditierungsbericht auf S. 12 fest:

"Die Qualifikation und das Curriculum sind im Diploma Supplement nur sehr grundlegend abgebildet. Die "Programme learning outcomes" geben nur Schlagwörter und Themenfelder wieder, ohne die Tiefe der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu differenzieren, hier besteht aus gutachterlicher Sicht noch Optimierungsbedarf."

Der Akkreditierungsrat stimmt dem Gutachtergremium zu, dass die in § 4 der Studienordnung definierten Ziele kompetenzorientiert formuliert sind und potentielle Arbeitsfelder auflisten, während die im Diploma Supplement abgebildeten Informationen zu den Lernergebnissen des Studiengangs sehr allgemein und damit nicht bezogen auf die Kategorien Wissen, Kompetenzen und Fertigkeiten beschrieben werden. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass das Gutachtergremium hierzu eine Empfehlung ausgesprochen hat, sieht jedoch auf Basis der Vorgaben gemäß §§ 6 Abs. 4, 11 SächsStudAkkVO das Erfordernis einer Auflage. Dementsprechend müssen die von der Hochschule definierten Qualifikationsziele zwischen den verschiedenen Darstellungen (hier: Studienordnung und Diploma Supplement) inhaltlich konsistent sein.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungentscheidung wirksam geworden.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

